

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz**  
**zur Satzung über die Beihilfen und Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse**  
**(Leistungssatzung)**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die Beihilfen und Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

**Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales und Verbraucherschutz**

**Dr. Stephan Koch**  
**Abteilungsleiter**

**Leistungssatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
Vom 9. November 2015  
(geändert am 30. November 2016)**

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Diese Satzung umfasst alle Beihilfen und Entschädigungen an Beitragspflichtige der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK).
  
- (2)
  1. Beihilfen werden sowohl für gewerbliche Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) sind, als auch für Hobbytierhalter und Fischhalter gemäß dieser Leistungssatzung gewährt. Jäger und Bienensachverständige erhalten Leistungen gemäß dieser Leistungssatzung. De-minimis-Beihilfen nach Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L. 352 vom 24.12.2013, S. 9) und Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L. 190 vom 28.06.2014, S. 45) an nicht-KMU können gewährt werden.
  2. Beihilfen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden nicht an KMU gewährt, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
  3. Beihilfen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt, es sei denn, es liegt die in Artikel 1 Absatz 6, Buchstabe b Doppelbuchstabe ii) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bezeichnete Ausnahme vor.
  4. Beihilfen müssen einen Anreizeffekt nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 haben. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt hat. Der Beihilfeantrag enthält die in Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 aufgeführten Mindestangaben.
  5. Beihilfen an Aquakulturunternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) (AEUV) werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37) gewährt. Beihilfen nach Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 werden nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 sowie an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, gewährt. Beihilfen müssen einen Anreizeffekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 ha-

ben. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt hat. Der Beihilfeantrag enthält die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 aufgeführten Mindestangaben.

6. Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Für die Gewährung der Entschädigungen und Beihilfen gelten, sofern es sich bei den Empfängern um KMU handelt, folgende Grundsätze:
1. Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für Gesundheitskontrollen, Tests, Früherkennungsmaßnahmen und Impfungen werden in Form von Sach- oder Dienstleistungen gewährt.
  2. Beihilfen zum Ausgleich der Verluste, welchen Landwirten infolge von Tierkrankheiten entstehen, unterliegen folgenden Grundsätzen:
    - a) Die Beihilfe wird auf Grundlage des Marktwertes der getöteten Tiere oder verendeten Tiere berechnet (gemeiner Wert).
    - b) Die Beihilfe ist auf Verluste auf Grund von Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von den Behörden amtlich festgestellt worden ist.
  3. Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten ist um etwaige Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern. Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.
  4. Die Beihilfezahlungen sind im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten zu leisten, unter der Voraussetzung, dass es gemeinschafts-, bundes- oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften oder landesweite Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit gibt.
  5. Die Beihilfe darf keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.
  6. Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind.
  7. Die betreffende Tierseuche für Beihilfen nach den Anlagen 1 bis 6 und 8 dieser Satzung muss in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) aufgeführt sein. Für Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 muss die betreffende Tierseuche für Beihilfen nach Anlage 7 dieser Satzung in Anhang I der Entscheidung des Rates (EG) 470/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30) enthalten sein.
- (4) Für alle Beihilfen nach den Anlagen 1 bis 6 und 8 dieser Satzung können De-minimis-Beihilfen gemäß VO (EU) Nr. 1408/2013 gewährt werden. Für Beihilfen gemäß Anlage 7 dieser Satzung können De-minimis-Beihilfen nach VO (EU) Nr. 717/2014 gewährt werden.

## **§ 2**

### **Entschädigungen, Beihilfen und Leistungen**

- (1) Die TSK gewährt Entschädigungen für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in der jeweils geltenden Fassung, und § 25 Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz unter Beachtung der Vorschriften in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014. Der Berechnung der Entschädigung wird der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert zugrunde gelegt. Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer

tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet.

- (2) Sie gewährt Beihilfen nach § 26 Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz unter Beachtung der Vorschriften in Artikel 26 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1388/2014 und erstattet Kosten und Gebühren auf der Grundlage der
  1. Anlagen 1 bis 8 und
  2. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsABl. S. 357) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S 911), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sie gewährt Hobbytierhaltern, die keine kleinen und mittleren landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind, Entschädigungen für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 Tiergesundheitsgesetzes und nach den §§ 25 und 26 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz Beihilfen und erstattet Kosten und Gebühren auf der Grundlage der
  1. Anlagen 1 bis 8 und
  2. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.
- (4) Sie gewährt Leistungen an Jäger oder Bienensachverständige auf der Grundlage der
  1. Anlage 9 und
  2. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.
- (5) Sie gewährt Beihilfen im Rahmen notifizierter Programme und notifizierter Einzelfallbeihilfen auf der Grundlage der
  1. Anlagen 1 bis 8 und
  2. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.
- (6) Sie gewährt Beihilfen im Rahmen der De-minimisVO (EU) Nr. 1408/2013 und VO (EU) Nr. 717/2014.

### **§ 3**

#### **Verjährung, Antragsfrist**

- (1) Ansprüche auf Entschädigungen gemäß den §§ 15 und 16 Absatz 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) In den Fällen des § 15 Nummer 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung auch, wenn ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingegangen ist. Spätestens 14 Tage nach Ablauf der 30 Tagefrist muss der Antrag der TSK zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen, um den Entschädigungsanspruch des Tierhalters nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. L 55 vom 1.3.2005, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EG)

Nr. 770/2008 der Kommission vom 1. August 2008 (ABI. L 206 vom 2.8.2008, S. 3) geändert worden ist, innerhalb von 90 Tagen zu gewähren.

- (3) Beihilfen und Leistungen sollen im laufenden Haushaltsjahr unter Vorlage der bezahlten Rechnungen beantragt werden. Liegen bis zum 30. Juni des Folgejahres Anträge und Rechnungen nicht vor, werden Beihilfen und Leistungen nicht mehr gewährt. Spätestens nach dem Ablauf von vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, wird keine Beihilfe mehr ausgezahlt.

#### **§ 4**

#### **Verfahrensweisen, Umfang**

- (1) Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen nach § 2 Absatz 1 und 3 wird in § 25 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und in § 6 dieser Satzung geregelt.
- (2) Das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen und Leistungen nach § 2 Absatz 2 bis 5 wird in § 26 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz geregelt. Die Sachverhalte und der Umfang der Beihilfen und Leistungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 9.

#### **§ 5**

#### **Nichtgewährung**

- (1) Wer seinen Tierbestand schuldhaft
  - a) nicht oder nicht vollständig oder verspätet angibt oder
  - b) nicht oder verspätet nachmeldet oder
  - c) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt,verliert insoweit seinen Anspruch auf Entschädigung und Beihilfen der TSK. § 18 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Entschädigungen und Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

#### **§ 6**

#### **Antrag auf Entschädigung**

- (1) Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind gemäß § 25 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz von den Entschädigungsberechtigten, unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem LÜVA des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.
- (2) Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt
  2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
  3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
  4. Nachweis über die Entsorgung verendeter und getöteter Tiere
  5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
  6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
  7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.
- (3) Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag, und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die TSK weiter.
- (4) Die TSK setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten, aus.

## **§ 7 Auszahlung von Beihilfen**

- (1) Die TSK errechnet die Beihilfesumme gemäß Leistungssatzung und erstellt grundsätzlich über die Summe einen Beihilfebonus für den Tierarzt des betreffenden Tierhalters zur Einlösung bei der TSK.
- (2) Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter ausgezahlt.
- (3) Beihilfen Rassegeflügel betreffend werden an den Tierhalter ausgezahlt.
- (4) Die Abrechnung für tierärztliche Milch- oder Blutprobenentnahmen erfolgt direkt mit dem Tierarzt.
- (5) Dienstleistungen für diagnostische Maßnahmen und Gesundheitskontrollen werden nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 übernommen.
- (6) Sachleistungen wie Arzneimittel oder Impfstoffe werden nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 zur Verfügung gestellt oder bezuschusst.
- (7) De-minimis-Beihilfen werden bei Gewährung direkt an den Tierhalter ausgezahlt.

## **§ 8 Abrechnung von Leistungen**

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen, die Antragstellung und die Auszahlung der Leistungen werden durch Anlage 9 bestimmt.

## **§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 mit Beihilfennummer (SA.40610) am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Sächsische Tierseuchenkasse**

**Dr. Hans Walther**  
**Vorsitzender des Verwaltungsrates**

**1. Sektionen**

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 9. November 2015 (SächsABI. S. 415).

**1.1 Höhe der Beihilfe**

**1.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach §1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

**1.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 1.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**1.3 Voraussetzungen**

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der „Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK“ zu verwenden.

**2. Abortabklärung**

Differentialdiagnostische Abklärung von Verfohlungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABI. 2008 S. 268), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABI. SDr. S. S 911).

**2.1 Höhe der Beihilfe**

**2.1.1 Kostenübernahme**

Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme in Höhe von 4,00 EUR durch die TSK.

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

**2.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**2.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 2.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**2.3 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 2.1.1 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

### **3. Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)**

Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden vom 25. Oktober 2005, geändert am 12. November 2007.

#### **3.1 Höhe der Beihilfe**

für EHV1- Impfungen gemäß Impfplan für den Pferdebestand für alle Pferde des Bestandes bis maximal

- a) 2 mal 7,00 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen im Abstand von 6 bis 8 Wochen) und
- b) 7,00 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von 6 Monaten) pro Jahr in Abhängigkeit der Bestätigung der Durchführung durch den Tierarzt

#### **3.2 Voraussetzungen**

Die Aufwendungen für die Durchführung der Impfungen gemäß Impfplan sind vom Tierarzt dem Tierhalter unter Angabe der Lebensnummern in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter oder benannte Verantwortliche beantragt die Beihilfe für die Impfungen mit dem Beihilfeantrag: „Beihilfe - Teilnahme am EHV-Impfprogramm und Impfplan zum EHV-Programm“, der bei der TSK abzufordern ist. Für die Gewährung der EHV-Beihilfe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) alle Pferde des Bestandes müssen bei der TSK gemeldet sein
- b) für den Bestand liegt ein EHV-Impfplan gemäß dem EHV-Programm vor
- c) die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung aller Pferde wird vom Tierarzt auf dem Beihilfeantrag bestätigt
- d) in Beständen mit Pferden mehrerer Tierhalter stellt der benannte Verantwortliche im Auftrag aller Tierhalter den Antrag auf Beihilfe
- e) der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK

### **4. Infektionsdiagnostik**

Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd vom 17. November 2009

#### **4.1 Höhe der Beihilfe**

##### Kostenübernahme

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach §1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) trägt die TSK.

#### **4.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

#### **4.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 4.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

#### **4.3 Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst.

### **5. Fruchtbarkeit**

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten vom 17. November 2009.

#### **5.1 Höhe der Beihilfe**

##### Kostenübernahme

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK für Tupferproben bei Stuten und Hengsten und einer in diesem Zusammenhang entnommenen Blutprobe (Untersuchung auf infektiöse Erkrankungen).



### **5.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

### **5.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 5.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

### **5.3 Voraussetzungen**

---

## **6. Infektiöse Anämie**

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden vom 24. November 2011

### **6.1 Höhe der Beihilfe**

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen für maximal eine Untersuchung pro bei der TSK gemeldetes Pferd und Jahr durch das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

### **6.2 Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

**1. Sektionen**

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 9. November 2015 (SächsABI. S. 415).

**1.1 Höhe der Beihilfe**

**1.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

**1.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Nr. 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 1.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**1.3 Voraussetzungen**

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der „Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK“ zu verwenden.

**2. Abortabklärung**

Differentialdiagnostische Abklärung von Verkaltungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABI. 2008 S. 268), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABI. SDr. S. S 911).

**2.1 Höhe der Beihilfe**

**2.1.1 Kostenübernahme**

Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme in Höhe von 4,00 EUR durch die TSK.

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

**2.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**2.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 2.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**2.3 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 2.1.1 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

**3. Milch- und Blutprobenentnahme**

Entnahme von Milch- und Blutproben zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose gemäß

Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481), und Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481), in der jeweils geltenden Fassung und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 14. Dezember 2012 (Az: 24-9150.40/2).

### 3.1 Höhe der Beihilfe

3.1.1 Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA Sachsen zur Untersuchung auf Leukose, Brucellose sowie BHV1 in BHV1-freien, ungeimpften Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen gemäß Vereinbarung zwischen TSK und LKV vom 8. Februar 1995 durch die TSK. Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Blutprobenentnahme zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose für Zuchtbullen in diesen Beständen.

#### Blutprobenentnahme Zuchtbulle:

je Zuchtbulle	7,36 EUR
Wegegeld	9,20 EUR

3.1.2 Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Milchprobenentnahme zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen, die nicht an der Milchleistungsprüfung des LKV teilnehmen sowie der Gebühren für die tierärztliche Blutprobenentnahme zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose für Zuchtbullen in diesen Beständen.

#### Milchprobenentnahme:

je Kuh	1,22 EUR
Wegegeld	9,20 EUR

#### Blutprobenentnahme Zuchtbulle:

je Zuchtbulle	7,36 EUR
Wegegeld	9,20 EUR

3.1.3 Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Blutprobenentnahme in Beständen mit weniger als 30 Prozent Milchkühen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren.

Reihenentnahme	3,68 EUR je Tier
Laufstall - Einzeltierfixierung	7,36 EUR je Tier
Wegegeld	9,20 EUR

#### Mastbestände

Reihenentnahme	4,09 EUR je Tier
Laufstall - Einzeltierfixierung	8,19 EUR je Tier
Wegegeld	10,23 EUR

3.1.4 Übernahme der Gebühren für tierärztliche Blutprobenentnahmen bei amtstierärztlich angeordneten Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Leukose- und Brucellosebefunde.

Reihenentnahme	3,68 EUR je Tier
Laufstall - Einzeltierfixierung	7,36 EUR je Tier
Wegegeld	9,20 EUR

### 3.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand

einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

#### **4. Leukose**

Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß Rinder-Leukose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:

##### **4.1 Höhe der Beihilfe**

Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.

##### **4.2 Voraussetzungen**

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Leukose an der LUA Sachsen gemäß näherer Anweisung des LÜVA.

#### **5. Brucellose**

Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

##### **5.1 Höhe der Beihilfe**

Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.

##### **5.2 Voraussetzungen**

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Brucellose an der LUA Sachsen gemäß näherer Anweisung des LÜVA.

#### **6. Tuberkulose**

Tuberkulinisierung gemäß Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), in der jeweils geltenden Fassung.

##### **6.1 Höhe der Beihilfe**

6.1.1 Übernahme der Kosten für die Tuberkulinisierung mit Simultantest nach amtstierärztlicher Anweisung:

je Tier                      6,00 EUR

Wegegeld                    15,00 EUR

(inkl. Tuberkulin und Befundlistenstellung).

6.1.2 Untersuchung von Organmaterial zur Abklärung der Tuberkulose der Rinder und anderer für Rindertuberkulose empfängliche Tiere.

Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.

##### **6.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

#### **7. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)**

Unterstützung der BHV1-Bekämpfung gemäß der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), in der jeweils geltenden Fassung und der Neufassung des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm) vom 30. November 2016 (SächsABl. XXX).

##### **7.1 Höhe der Beihilfe**

7.1.1 Treten in einem Bestand Rinder mit einem erstmaligen BHV1gE- positivem oder BHV1gE- fraglichem Befund auf, kann eine Merzungsbeihilfe nach der Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes durch das LÜVA unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) der TSK

in Höhe von 100,00 EUR für männliche Kälber bis Ende des 6. Lebensmonats und in Höhe von 200,00 Euro für andere Rinder gewährt werden. Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhaftes Verhalten des Tierhalters gebunden.

**7.1.2 Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:**

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf BHV1 an der LUA Sachsen gemäß näherer Anweisung des LÜVA. Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.

**7.1.3 Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BHV1 im Falle eines Ausbruchs oder eines Verdachts auf BHV1- Infektion bis max. 4 Euro pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK gemeldeten Tiere und nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen**

**7.2 Voraussetzungen**

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: Beihilfe zur Impfung gegen BHV1) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen BHV1-Programmes unter Einbeziehung des RGD. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK.

Für die Gewährung der BHV1-Merzungsbeihilfe (Antragsformular: Beihilfe zur Merzung BHV1gE-positiver oder BHV1gE- fraglicher Rinder) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Nachweis des BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Ergebnisses für die zu merzenden Tiere.
- b) Nachweis der Schlachtung über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT).

**8. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)**

Unterstützung der Bekämpfung der BVD/MD gemäß BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483), in der jeweils geltenden Fassung und dem Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) und zur Bekämpfung in infizierten Beständen (BVD/MD- Programm) vom 30. November 2016 (SächsABl. S. XXX), in der jeweils geltenden Fassung.

**8.1 Höhe der Beihilfe**

**8.1.1 Beihilfe an den Tierhalter zu den BVD-Impfungen gemäß betrieblichem BVD/MD- Programm bis maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK gemeldeten Tiere und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.**

**8.1.2 Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern, wenn die Bedingungen des betrieblichen BVD/MD- Programms eingehalten werden, in Höhe von 100,00 EUR pro PI-Tier.**

**8.1.3 Untersuchung von Blut- oder Gewebeproben entsprechend der BVDV-Verordnung und den Ausführungshinweisen des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (Erlass des SMS vom 7. Januar 2011, Az. 24-9157-18/1).**

Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und Nummer 3 des BVD/MD- Programms.

**8.2 Voraussetzungen**

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: Beihilfe zur Impfung gegen BVD/MD) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen BVD-Programmes unter Einbeziehung des RGD. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK.

Für die Gewährung der Merzungsbeihilfen (Antragsformular: „Beihilfe zur Merzung persistent infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) für PI-Tiere müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Einbeziehung des RGD in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes

- b) Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 BVDV-Verordnung
- c) Nachweis der Schlachtung oder Verendung des PI-Tieres über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT)

## **9. Salmonellose**

Unterstützung der Bekämpfung der Rindersalmonellose gemäß Rinder-Salmonellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Neufassung des Programms des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern vom 13. November 2013 (SächsABl. 2014 S. 363), in der jeweils geltenden Fassung.

### **9.1 Höhe der Beihilfe**

- 9.1.1 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen für die erste amtlich angeordnete Gesamt- oder Teilbestandsuntersuchung gemäß § 3 Absatz 1 Rinder-Salmonellose-Verordnung; die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.
- 9.1.2 Beihilfe nach amtlicher Feststellung der Rindersalmonellose in Höhe der Kosten für eine bakteriologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) an der LUA Sachsen gemäß Gebührenordnung für jedes Rind des gesperrten Bestandes entsprechend der amtstierärztlichen Anweisung in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen. Die Beihilfe wird nur für einen Ausbruch pro Bestand und Jahr gewährt. Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.
- 9.1.3 Beihilfe im Jahr der amtlichen Feststellung der Rindersalmonellose und in den 2 darauf folgenden Kalenderjahren zu den Kosten für Impfmaßnahmen gemäß dem betrieblichen Impfrezime in Höhe von 2,00 EUR/gemeldetem Rind und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.
- 9.1.4 Beihilfe zur prophylaktischen Impfung gegen Salmonellen gemäß dem betrieblichen Impfrezime in Höhe von 2,00 EUR/Rind und Jahr auf der Grundlage der an die TSK gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.

### **9.2 Voraussetzungen**

Die Kosten für die Impfmaßnahmen und die bakteriologischen Kotuntersuchungen an der LUA Sachsen gemäß dem festgelegten Impfrezime sind dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfe für die Bekämpfung der Salmonellose der Rinder gemäß Salmonelloseprogramm“) und sendet die Kopien der Rechnungen über das LÜVA an die TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Bestätigung des Amtstierarztes über die angewiesene Untersuchung oder die Einhaltung des durch gemeinsame Beratung zwischen LÜVA, RGD, betreuendem Tierarzt und Betrieb festgelegten Impfrezimes. Diese ist auf dem Antrag durch das LÜVA zu bestätigen. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK.

## **10. Paratuberkulose**

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 S. 36)

### **10.1 Höhe der Beihilfe**

- 10.1.1 serologische Herdenuntersuchung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder in Abstimmung mit dem RGD
  - a) Beihilfe zu den Kosten serologischer Untersuchungen (Blut- oder Milch) an der LUA Sachsen in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten
- 10.1.2 Betriebe mit einem betrieblichen Kontrollprogramm: Untersuchung von Kotproben nach Festlegung durch den RGD
  - b) Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK
- 10.1.3 bakteriologische, serologische beziehungsweise pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- oder Verlustgeschehen im Bestand in Abstimmung mit dem RGD
  - a) Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK

### **10.2 Voraussetzungen**

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfe Paratuberkulose der Rinder“) unter

Angabe seiner TSK- Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einbeziehung des RGD und die Einhaltung des betrieblichen Kontrollprogramms. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus nach Nummer 10.1.1 zur Einlösung bei der TSK.

## **11. Eutergesundheit**

Diagnostische Milchprobenuntersuchung gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsABl. S. 760), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. 911).

### **11.1 Höhe der Beihilfe**

De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungen an der LUA Sachsen in Höhe von maximal 50 Prozent der nachgewiesenen Aufwendungen pro Jahr und Tierbesitzer.

### **11.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Für die Beantragung ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

## **12. Blauzungenkrankheit**

### **12.1. Monitoring**

bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglicher Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37, L 36 vom 10.2.2011, S. 20), die zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S. 7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des SMS vom 13. Juli 2016, Az. 24-9156-31/25.

#### **12.1.1 Höhe der Beihilfe**

##### **12.1.1.1 Übernahme der Kosten zur Blutprobenentnahme bei Rindern**

Zuchtbetrieb	
1. Tier	4,00 EUR
2.- 30. Tier	2,30 EUR
ab 31. Tier	1,60 EUR
Wegegeld	15,00 EUR

Für die Blutprobenentnahme bei Rindern in Mutterkuhhaltungen wird ein Aufschlag von 1,00 EUR pro Tier gewährt.

sonstiger Betrieb	
1. Tier	4,45 EUR
2.- 30. Tier	2,56 EUR
ab 31. Tier	1,79 EUR
Wegegeld	16,68 EUR

##### **12.1.1.2 Die Kosten der Untersuchungen an der LUA Sachsen trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.**

#### **12.1.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im

Rahmen zur Untersuchung auf BHV1, Leukose oder Brucellose (s. Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nummer 12.1.1.1

## **12.2. Impfung**

Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2016 beziehungsweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2016 (SächsABl. S. 1222) in Verbindung mit § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

### **12.2.1. Höhe der Beihilfe**

12.2.1.1 Beihilfe zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach Vorschrift der Impfstoffhersteller in Höhe der jährlichen Kosten für den Impfstoff.

12.2.1.2 Übernahme der Kosten nach Punkt 12.2.1.1 durch das Land Sachsen nach § 32 Abs.2 SächsAGTierGesG und die TSK.

### **12.2.2. Voraussetzungen**

Der Tierhalter stellt einen Antrag „Beihilfeantrag Blauzungenimpfung“ unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Punkt 12.2.1 zur Einlösung bei der TSK.

## **13. Q-Fieber**

Unterstützung der Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion gemäß Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 9. November 2015

### **13.1 Höhe der Beihilfe**

13.1.1 Beihilfe an den Tierhalter zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 Prozent der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren

13.1.2 Übernahme der Kosten für diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers an der LUA Sachsen nach Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst durch die TSK

### **13.2 Voraussetzungen**

Der Tierhalter stellt einen Antrag „Beihilfeantrag Q-Fieber“ unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des RGD und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK.



**1. Sektionen**

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 9. November 2015 (SächsABl. S. 415).

**1.1 Höhe der Beihilfe**

**1.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach §1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

**1.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 1.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**1.3 Voraussetzungen**

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der „Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK“ zu verwenden.

**2. Abortabklärung**

Differentialdiagnostische Abklärung von Verferkelungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 268), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

**2.1 Höhe der Beihilfe**

**2.1.1 Kostenübernahme**

Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme in Höhe von 4,00 EUR durch die TSK.

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

**2.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des §1 Abs. 3 Nr. 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**2.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 2.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**2.3 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 2.1.1 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

**3. Aujeszkysche Krankheit (AK)**

Untersuchung von Blutproben gemäß Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krank-

heit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), in der jeweils geltenden Fassung.

### **3.1 Höhe der Beihilfe**

#### **3.1.1 Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahme**

##### **Zuchtbetrieb**

1. Tier	4,00 EUR
2. bis 30. Tier	2,30 EUR
ab 31. Tier	1,60 EUR
Wegegeld	15,00 EUR

##### **sonstiger Betrieb**

1. Tier	4,45 EUR
2. bis 30. Tier	2,56 EUR
ab 31. Tier	1,79 EUR
Wegegeld	16,68 EUR

3.1.2 Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG.

### **3.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

### **4. Schweinepest Hausschweine**

Untersuchung von Hausschweinen zur Abklärung unspezifischer Erkrankungen (Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung und Überwachung der Klassischen Schweinepest).

#### **4.1 Höhe der Beihilfe**

4.1.1 Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahme aufgrund amtstierärztlich angewiesener Untersuchung wie für Aujeszky-Blutproben angegeben.

4.1.2 Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.

#### **4.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

### **5. Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)**

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS) vom 9. November 2015 (SächsABl. S. XXX)

#### **5.1 Höhe der Beihilfe**

5.1.1 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme. Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen, die im Zusammenhang mit den nach Anhang B Kapitel 2 der RL 90/429/EWG vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.

##### **Zuchtbetrieb**

1. Tier	4,00 EUR
---------	----------

2. bis 30. Tier	2,30 EUR
ab 31. Tier	1,60 EUR
Wegegeld	15,00 EUR

**sonstiger Betrieb**

1. Tier	4,45 EUR
2. bis 30. Tier	2,56 EUR
ab 31. Tier	1,79 EUR
Wegegeld	16,68 EUR

5.1.2 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK

**5.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben-Einsendeformular einer der nachfolgenden Vermerke entsprechend der betrieblichen Situation angegeben ist:

- a) „Untersuchung gemäß PRRS-Programm – PRRS- unverdächtiger Bestand“ oder
- b) „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit SGD – Impfbestand“ oder
- c) „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit SGD – Nichtimpfbestand“.

Erfolgt kein Vermerk, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**6. Salmonellen**

Neufassung des Programms des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben vom 9. November 2015 (SächsABI. S. XXX)

**6.1 Höhe der Beihilfe**

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK.

**6.2 Voraussetzungen**

Auf dem Untersuchungsantrag muss „Untersuchung gemäß Salmonellenmonitoring“ vermerkt sein.

**7. Prävention von Schwanzbeißen**

Programm des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrtrandnekrosen bei Schweinen in Sachsen vom 30. November 2016 (SächsABI. S. XXX).

**7.1 Höhe der Beihilfe**

**7.1.1 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden labordiagnostische Untersuchungsleistungen gemäß diesem Programm als Eigenanteil in Rechnung gestellt.

**7.1.2 Beantragung De- minimis- Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nr. 7.1.1 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**1. Sektionen**

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 9. November 2015 (SächsABl. S. 415).

**1.1 Höhe der Beihilfe**

**1.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach §1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

**1.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 1.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**1.3 Voraussetzungen**

Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der „Untersuchungsantrag zur Tierkörperuntersuchung nach dem Sektionsprogramm der TSK“ zu verwenden.

**2. Abortabklärung**

Differentialdiagnostische Abklärung von Verlamnungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 12. November 2007 (SächsABl. 2008 S. 268), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

**2.1 Höhe der Beihilfe**

**2.1.1 Kostenübernahme**

Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme in Höhe von 4,00 EUR durch die TSK.

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

**2.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**2.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 2.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**2.3 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 2.1.1 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

### **3. Maedi**

Untersuchung von Blutproben gemäß Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaaf, Texelschaaf, Schwarzköpfiges Fleischschaaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABl. S. 376), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S. 911).

#### **3.1 Höhe der Beihilfe**

3.1.1 Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA Sachsen durch die TSK.

3.1.2 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme nach Absprache mit dem Schafgesundheitsdienst

1. Tier	4,00 EUR
2. bis 30. Tier	2,30 EUR
ab 31. Tier	1,60 EUR
Wegegeld	15,00 EUR

#### **3.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 3.1.2 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

### **4. Brucellose**

Kontrolluntersuchungen auf *Brucella melitensis* in Schaf- und Ziegenhaltungen gemäß Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.02.1991, S. 19), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/784/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 75).

#### **4.1 Höhe der Beihilfe**

4.1.1 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme

1. Tier	4,00 EUR
2. bis 30. Tier	2,30 EUR
ab 31. Tier	1,60 EUR
Wegegeld	15,00 EUR

4.1.2 Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.

#### **4.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

### **5. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)**

Untersuchung von Blutproben gemäß Richtlinie des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis-Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen vom 13. Juli 1995 (SächsABl. S. 962), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. 911).

#### **5.1 Höhe der Beihilfe**

5.1.1 Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.

5.1.2 Übernahme der Kosten für die tierärztliche Blutprobenentnahme nach Absprache mit dem Ziegengesundheitsdienst

1. Tier	4,00 EUR
2. bis 30. Tier	2,30 EUR

ab 31. Tier            1,60 EUR  
Wegegeld            15,00 EUR

## 5.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 3.1.2 übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

## 6. Paratuberkulose

Untersuchungen gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 S. 36).

### 6.1 Höhe der Beihilfe

#### 6.1.1 Kostenübernahme

Sektion von Schafen und Ziegen an der LUA Sachsen bei über 2 Jahre alten Schafen und Ziegen unter besonderer Berücksichtigung der Paratuberkulose.

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

#### 6.1.2 Eigenanteil

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

### 6.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 6.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

## 7. Eutergesundheit

Diagnostische Milchprobenuntersuchung gemäß Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsABl. S. 760).

### 7.1 Höhe der Beihilfe

De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungen an der LUA Sachsen in Höhe von maximal 50 Prozent der nachgewiesenen Aufwendungen pro Jahr und Tierbesitzer.

### 7.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe

Für die Beantragung ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

## 8. Blauzungenkrankheit

### 8.1. Monitoring

bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglicher Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2.2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S. 7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des SMS vom 13. Juli 2016, Az.24-9156-31/25 .

### 8.1.1 Höhe der Beihilfe

8.1.1.1 Übernahme der Kosten zur Blutprobenentnahme bei Schafen und Ziegen

1. Tier	4,00 EUR
2.- 30. Tier	2,30 EUR
ab 31. Tier	1,60 EUR
Wegegeld	15,00 EUR

8.1.1.2 Die Kosten der Untersuchungen an der LUA Sachsen trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.

### 8.1.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf Maedi (s. Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nummer 8.1.1.1

### 8.2. Impfung

Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2016 beziehungsweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2016 (SächsABl. S. 1222) in Verbindung mit § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

#### 8.2.1. Höhe der Beihilfe

8.2.1.1 Beihilfe zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach Vorschrift der Impfstoffhersteller in Höhe der jährlichen Kosten für den Impfstoff

8.2.1.2. Übernahme der Kosten nach Punkt 8.2.1.1 durch das Land Sachsen nach § 32 Abs.2 SächsAGTierGesG und die TSK

#### 8.2.3. Voraussetzungen

Der Tierhalter stellt einen Antrag „Beihilfeantrag Blauzungenimpfung“ unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Punkt 8.2.1.1 zur Einlösung bei der TSK.

### 9. Q-Fieber

Unterstützung der Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion gemäß Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 9. November 2015

#### 9.1 Höhe der Beihilfe

9.1.1 Beihilfe an den Tierhalter zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 Prozent der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren

9.1.2 Übernahme der Kosten für diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers an der LUA Sachsen nach Absprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst durch die TSK

#### 9.2 Voraussetzungen

Der Tierhalter stellt einen Antrag „Beihilfeantrag Q-Fieber“ unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des RGD und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der

TSK.



**1. Medikamentelle Nachtracht- oder Herbst-/ Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroose**

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1363), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. 911)

**1.1 Höhe der Beihilfe**

Der Imker erhält:

- 1 Liter Ameisensäure (60%ig) je **2** bei der TSK gemeldeten Völkern  
oder
- 0,5 Liter Oxalsäuredihydrat- Lösung (3,5%ig) je **10** bei der TSK gemeldeten Völkern  
oder
- ein Thymolpräparat je bei der TSK gemeldetem Volk (Abgabemenge in Abhängigkeit von der Packungsgröße)  
für eine Behandlung.

**1.2 Voraussetzungen**

Die Imker geben ihre Bestellung bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen LÜVA ab.

Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Grundlage für die Bestellung ist der Nachweis der Beitragszahlung für die an die TSK gemeldeten Völker.

Das LÜVA übergibt die Bestellung an die TSK bis 15. Mai des laufenden Haushaltsjahres aufgelistet nach Namen und Adressen der Imker. Die Unterteilung erfolgt nach den Vorgaben der TSK im jeweiligen Jahr. Die Auslieferung der Medikamente wird über die LÜVÄ vorgenommen.

**1. Salmonellen**

Untersuchungen gemäß Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene vom 4. März 2011 (SächsABl. S. 615), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911)

**1.1 Höhe der Beihilfe**

Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.

**1.2 Voraussetzungen**

Die Teilnahme am Programm ist mit dem Geflügelgesundheitsdienst schriftlich zu vereinbaren.

**2. Newcastle Disease (ND)**

Untersuchungen von Blutproben gemäß dem Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND- Programm) vom 3. Dezember 2012 (SächsABl. 2013 S. 306), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

**2.1 Höhe der Beihilfe**

2.1.1 Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahme nach Nummer 2 Buchstabe a und b gemäß Programm:

1. und jedes weitere Tier	3,42 EUR je Tier
Wegegeld	10,23 EUR

2.1.2 Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.

**2.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

**3. Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen**

Untersuchung der Zuchtbestände gemäß Programm zur Bekämpfung von Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen vom 2. Januar 1995 (Informationsheft des Landesverbandes Rassegeflügelzüchter e. V. „LV-Aktuell“ 1995, Heft 4, S. 13).

**3.1 Höhe der Beihilfe**

Beihilfe für die tierärztliche Untersuchung in Höhe von 1,00 EUR pro Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

**3.2 Voraussetzungen**

Die Kosten für die Durchführung der tierärztlichen Untersuchung auf Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen sind dem Hobbytierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter erhält unter Angabe der TSK-Nummer und Bankverbindung nach formloser Antragstellung und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK die Beihilfe. Erfolgt die Antragstellung über den Rassegeflügelzüchterverein, sind die Namen der einzelnen Mitglieder mit TSK- Nummer und Bankverbindung anzugeben.

**4. Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern**

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Erfassung von Tierverlusten durch die Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern vom 24. November 2011 (SächsABl. 2012 S. 177), enthalten in der

Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911)

**4.1 Höhe der Beihilfe**

Übernahme der Kosten für Hobbytierhalter für die diagnostische Untersuchung von maximal 2 verendeten Jungtieren pro bei der TSK gemeldetem Bestand im Alter von der 6. bis zur 30. Lebenswoche an der LUA Sachsen mit dem Schwerpunkt auf Mareksche Erkrankung durch die TSK.

**4.2 Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

**Anlage 7 - Süßwasserfische**  
(zu § 2 Absatz 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)

**1. Bekämpfung von Fischkrankheiten**

Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen außer der Koi-Herpesvirus-Infektion - und Fischkrankheiten vom 13. November 2013

**1.1 Höhe der Beihilfe**

**1.1.1 Kostenübernahme**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) tragen das Land Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG und die TSK.

**1.1.2 Eigenanteil**

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.

**1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe**

Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 1.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.

**2. Koi-Herpesvirus-Infektion**

Neufassung des gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirusinfektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Bekämpfungsprogramm) vom 13. April 2016 (SächsABl. S 1061)

**2.1 Beihilfe**

Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG.

**2.2 Voraussetzungen**

Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst.

**Anlage 8 - für alle Tierarten  
(zu § 2 Absatz 2, 3 und 5, §§ 4 und 7)**

<p><b>1. Tierkörperbeseitigung</b> Tierkörperbeseitigung gemäß Sächsischem Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p><b>1.1 Höhe der Beihilfe</b> Kostenerstattung an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG.</p>
<p><b>2. Beratung durch die Tiergesundheitsdienste</b></p>
<p><b>2.1 Höhe der Beihilfe</b> Jeder beitragspflichtige Tierhalter kann den tierartspezifischen Tiergesundheitsdienst bei tiergesundheitlichen Problemen auf eigene Anforderung, Anforderung des Amts- oder Hoftierarztes kostenlos in Anspruch nehmen.</p>
<p><b>3. Untersuchungen auf Empfehlung der Tiergesundheitsdienste</b> Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016.</p>
<p><b>3.1 Höhe der Beihilfe</b></p>
<p><b>3.1.1 Kostenübernahme</b> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen) (bei Diagnoseverfahren, welche die LUA Sachsen nicht anbietet, Übernahme der Kosten anderer Untersuchungseinrichtungen) trägt das Land gemäß § 29 Absatz 1 SächsAGTierGesG und die TSK.</p>
<p><b>3.1.2 Eigenanteil</b> Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 Nummer 7 dieser Satzung hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt.</p>
<p><b>3.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe</b> Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 3.1.2 kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der „Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe bei der TSK“ zu verwenden.</p>
<p><b>4. Härtefallregelung</b></p>
<p><b>4.1 Höhe der Beihilfe</b> Die TSK kann auf Antrag des Tierhalters Beihilfen gewähren bei Schäden durch Tierverluste, wenn eine Entschädigung nicht gewährt wird beziehungsweise bei anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten. Davon ausgenommen sind Ertragsausfälle.</p>
<p><b>4.2 Voraussetzungen</b> Der Antrag ist formlos (Ausnahme Koi-Herpes-Virus-Infektion: Antragsformular: „Beihilfe nach Ausnahmeregelung bei KHV-Infektion der Fische“) mit ausführlicher Begründung und Darstellung des Schadens und der Höhe des Schadens über das LÜVA bei der TSK einzureichen. Das LÜVA prüft und bestätigt die Angaben des Tierhalters. Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.</p>

<p><b>1. Aufwandsentschädigung zur Tollwutuntersuchung</b></p> <p><b>1.1 Leistung</b> Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die LÜVÄ an den Leistungserbringer gemäß Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (Sächs.ABl. S. 357) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDR. S. S. 911)</p> <p><b>1.2 Voraussetzungen</b> Bestätigung durch den Amtstierarzt, dass der Fuchs, Marderhund oder Waschbär für die serologische Marker- und Tollwutuntersuchung geeignet war. Die Auszahlung erfolgt nach formloser Antragstellung der Abschussprämien unter der Voraussetzung, dass der Abschuss dokumentiert wurde und der genaue Erlegungsort mitgeteilt wurde, über das LÜVA an den Leistungserbringer.</p>
<p><b>2. Tollwut - amtstierärztlich angewiesene Untersuchung</b></p> <p><b>2.1 Leistung</b> Erstattung für amtstierärztlich angewiesene Untersuchung von Tieren zur Tollwutabklärung gemäß Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und Erlass des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG.</p>
<p><b>3. Schweinepest Wildschweine</b> Untersuchung bei Wildschweinen gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen – Verfahrensweise im Freistaat Sachsen ab dem 1. Januar 2017 vom 13. Dezember 2016, Aktenzeichen 24-9156-10/40</p> <p><b>3.1 Leistung</b></p> <p>3.1.1 Entnahme, Einsendung und Untersuchung von Blutproben oder Organmaterial. Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 und 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG.</p> <p>3.1.2 Auszahlung einer Aufwandsentschädigung für die Entnahme und Einsendung von Blutproben oder Organmaterial über das LÜVA an den Leistungserbringer gemäß geltender Verwaltungsvorschrift über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und Erlass des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.</p> <p><b>3.2 Voraussetzungen</b> Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Auszahlung nach formloser Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger über das LÜVA an den Leistungserbringer.</p>
<p><b>4. Aviäre Influenza-Wildvogelmonitoring</b> Durchführungsbeschluss der Kommission über die Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 2014 und die Folgejahre vorgelegten nationalen Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen sowie der finanziellen Beteiligung der Union in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.</p> <p><b>4.1 Leistung</b> Auszahlung einer Abschussprämie gemäß Erlass des Staatsministeriums für Soziales vom 31. Januar 2007, Az: 24-9156-12/28 in Verbindung mit dem Schreiben der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 8. Februar 2007. Die Kosten trägt das Land gemäß § 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG. Die Auszahlung erfolgt an den Leistungserbringer.</p> <p><b>4.2. Voraussetzungen</b> Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Auszahlung</p>

nach formloser Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger über das LÜVA an den Leistungserbringer.

## **5. Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen (BSV)**

Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsABl. S. 1168), die zuletzt durch Maßnahmekatalog vom 22. April 2013 (SächsABl. S. 533) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S. 923).

### **5.1 Leistung**

Erstattung der Fahrtkosten sowie Zahlung von Tagegeld an einem Tag im Jahr nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen

### **5.2 Voraussetzungen**

Der Bienensachverständige reicht seinen Antrag innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bei der TSK ein. Diese prüft die sachliche Richtigkeit und zahlt die Reisekosten an den Bienensachverständigen aus. Den Antrag erhält der BSV bei der Veranstaltung zur Aus- und Weiterbildung von der TSK.

## **6. Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige**

### **6.1 Leistung**

Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige, die im Auftrag des Amtstierarztes tätig werden (einschließlich Wandergenehmigung):

6.1.1 Entnahme toter Bienen oder des Gemülls 0,41 EUR pro Volk

6.1.2 Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut 2,60 EUR pro Volk

6.1.3 Behandlung bei Amerikanischer Faulbrut (umfasst Kunstschwarmverfahren, Abschweffelung, Desinfektion) 1,64 EUR pro Volk

6.1.4 Behandlung bei Akarapidose 1,02 EUR pro Volk

6.1.5 Erstattung der Fahrtkosten nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen

### **6.2 Voraussetzungen**

Zur Übernahme der Kosten der Aufwandsentschädigung übergibt der beauftragte BSV den ausgefüllten und durch den Imker unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige“ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den BSV.

## **7. TSE/BSE- Monitoring**

Erhebung der Anträge auf Gewährung einer Beihilfe durch den Freistaat Sachsen zur Untersuchung auf TSE/BSE bei Rindern, Schafen und Ziegen gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des TSE/BSE- Monitorings in Sachsen im Jahr 2017 vom 08. Dezember 2016, Az. 24-9156-27/82

### **7.1 Leistung**

Erhebung und Auswertung der Anträge auf Gewährung einer Beihilfe durch den Freistaat Sachsen zur Untersuchung auf TSE/BSE bei Rindern, Schafen und Ziegen